

## Protokoll der 27. Gemeinderatssitzung vom 23. November 2021

---

Anwesend Rainer Beck  
Elke Kaiser-Gantner  
Urs Kranz  
Barbara Laukas  
Bettina Petzold-Mähr  
Alexander Ritter

Entschuldigt Katja Langenbahn-Schremser

Julia Walser, Gemeindegassierin zu den Traktanden 246 bis 249

Marlies Engler, Protokoll

---

### 2021/246 Löhne 2022 der Gemeindeangestellten

---

**Sachverhalt** Der Landtag hat im Rahmen der Beratungen für den Voranschlag 2022 beschlossen, den Staatsangestellten für das kommende Jahr einen fixen Leistungsanteil in Höhe von 1.0 % der Gesamtlohnsumme auszurichten. Die Verteilung des fixen Leistungsanteils erfolgt individuell nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes. Dabei können neben der Mitarbeiterbeurteilung die bisherige Lohnentwicklung, das Lohnniveau sowie weitere stellenspezifische Faktoren berücksichtigt werden. Ausserdem ist das Maximum des fixen Leistungsanteils von 30 % der Grundbesoldung zu beachten. Systemische Anpassungen sind wie bisher vorzunehmen.

Für eine angemessene Anpassung des fixen Teils der ordentlichen Besoldung an die Teuerung ist für die Berechnung der Teuerung der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise im Monat August massgebend. Der letzte Teuerungsausgleich wurde auf den 1. Januar 2009 mit 3.4 % auf einen Indexstand von 103.9 auf der Basis 2005, Stand November 2008, ausgerichtet. Auf der Basis von 2020 entspricht dies einem Indexstand von 101.6. Per 31. August 2021 beläuft sich die Teuerung auf 101.3, womit diese 0.3 Prozentpunkte unter dem letzten Ausgleich liegt und somit zum heutigen Zeitpunkt kein Teuerungsausgleich auszurichten ist.

Nachdem für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Planken dasselbe Lohnsystem wie für das Staatspersonal gilt, soll die Landesverwaltungsregelung für die Gemeindebediensteten wie bisher übernommen werden. Im Gemeindebudget 2022 wird der Landtagsbeschluss bzw. die Lohnerhöhung entsprechend berücksichtigt.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, Lohnerhöhungen bis zu 1.0 % als fixen Leistungsanteil für die Gemeindebediensteten der Gemeindeverwaltung Planken für das Jahr 2022 zu genehmigen. Ebenfalls sind die anstehenden systemischen Anpassungen vorzunehmen.

---

**2021/247 Festlegung Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2021**

---

**Sachverhalt** Gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 40 Abs. 2 lit. f) obliegt es dem Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer festzulegen. Aufgrund der erfreulichen Gemeinderechnungen in den letzten Jahren wurde der Gemeindesteuerzuschlag jeweils auf dem gesetzlichen Minimum von 150 % festgesetzt.

Obwohl für das kommende Jahr nur ein geringes positives Jahresergebnis der Gemeinderechnung veranschlagt wird, schlägt die Gemeindevorstellung vor, den Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2021 wiederum mit 150 % festzulegen. In den letzten Jahren wurden erhebliche finanzielle Reserven in der Gemeinderechnung gebildet und die Gemeinde Planken weist per Ende 2020 bei Flüssigen Mitteln in Höhe von rund CHF 9.1 Mio. ein Eigenkapital von rund CHF 26.6 Mio. aus. Die Bildung dieser Reserven erfolgte auch im Hinblick darauf, bei nur geringen Jahresüberschüssen oder allfälligen Defiziten der Erfolgsrechnung dennoch den Gemeindesteuerzuschlag bei 150 % zu belassen. Bei der Berechnung der Vermögens- und Erwerbssteuer für den Voranschlag 2022 wird der Gemeindesteuersatz von 150 % angewendet.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2021 auf 150 % festzulegen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

---

**2021/248      Genehmigung Voranschlag 2022**

---

**Sachverhalt**      Seit dem Rechnungsjahr 2017 findet das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG, LGBl. 2015/164 vom 7. Mai 2015) Anwendung. Gegenüber den alten Bestimmungen ergeben sich insbesondere beim Investitionsbegriff, den Aktivierungsgrenzen und den Abschreibungen markante Veränderungen, die eine wesentliche Verschiebung der Aufwendungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung zur Folge haben.

Wertvermehrende Tiefbauten ab einer Investitionshöhe von CHF 100'000 werden in der Investitionsrechnung abgebildet, sind zu aktivieren und werden über eine vorgegebene Nutzungsdauer abgeschrieben. Die bisherige degressive Abschreibungsmethode vom Restbuchwert wurde auf linear vom Anschaffungswert umgestellt. Bisher wurden die Tiefbauten im Erstellungsjahr zur Gänze abgeschrieben. Dies gilt nach wie vor für werterhaltende Tiefbauten, welche in der Erfolgsrechnung geführt werden. Seit dem laufenden Jahr sind zwei grosse und wichtige, werterhaltende Tiefbauprojekte in Planken in der Umsetzung, welche in der Erfolgsrechnung abgebildet werden.

Zum einen soll das Trottoir der Dorfstrasse vom Dorfeingang bis zum Schuhmacher-Nägele-Haus auf die gesetzlich vorgeschriebene Breite von 1.50 Meter ausgebaut werden. Dieses Projekt wird unter der Federführung des Landes realisiert, da sich die Dorfstrasse im Eigentum des Landes befindet. Die Gemeinde Planken nutzt die Gelegenheit, im Zuge der Bauarbeiten die gemeindlichen Werkleitungen, welche sich in der Strassenparzelle befinden, zu erneuern und auszubauen. Zum anderen soll über die nächsten Jahre die Altlastensanierung des belasteten Standorts Im Sauwinkel sowie die Neugestaltung des Dorfeingangs und der Kaserstrasse weitergeführt werden. Mit GRB 2020/145 vom 29. September 2020 sprach der Gemeinderat einen Verpflichtungskredit in Höhe von insgesamt CHF 2'040'000 für diese beiden Projekte.

Im laufenden Jahr wurden in einem ersten Schritt der überwiegende Teil der Altlastensanierung und die Wiederaufschüttung durchgeführt. Für das kommende Jahr sind vor allem die Setzung des Erdreichs und weitere Arbeiten vorgesehen, weshalb im Budget 2022 lediglich ein Betrag von CHF 100'000 veranschlagt ist.

Im Rahmen der Vergabe des Baumeisterauftrages für den Trottoirausbau an der Dorfstrasse kam es in Folge einer Beschwerde im laufenden Jahre zu einem länger andauernden rechtlichen Verfahren, welches wohl mittlerweile abgeschlossen ist, jedoch den Baubeginn insofern verzögerte, indem erst im nächsten Jahr mit den Bauarbeiten begonnen werden kann und sich somit auch die geplanten Kosten von

CHF 370'000 zur Gänze in das nächste Jahr verschieben. Die weiteren Aufwendungen und Erträge in der Erfolgsrechnung bewegen sich im bisherigen Rahmen.

Gemäss GFHG Art. 5 Abs. 1) hat die Gemeinde jährlich bis Ende November den Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzusetzen. Das von der Gemeindekasse erstellte Budget 2022 weist in der Erfolgsrechnung bei einem betrieblichen Ertrag von CHF 4'780'000 und einem betrieblichen Aufwand von CHF 4'305'000 ein Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit vor Abschreibungen (Bruttoergebnis) von CHF 475'000 aus. Nach Berücksichtigung der Abschreibungen in Höhe von CHF 432'000 sowie des Finanzaufwandes von CHF 3'000 verbleibt nach der dreistufigen Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss von CHF 40'000. In der Investitionsrechnung belaufen sich die Nettoinvestitionen auf insgesamt CHF 8'000. Die Selbstfinanzierung weist somit einen Deckungsüberschuss von CHF 464'000 bzw. 5900 % aus.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2022 mit einem Gesamtergebnis von CHF 40'000 in der Erfolgsrechnung sowie einem Deckungsüberschuss von CHF 464'000 in der Gesamtrechnung zu genehmigen und diesen gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

---

## 2021/249 **Genehmigung Finanzplan 2022 - 2025**

---

**Sachverhalt** Mit GRB 2021/226 vom 25. Juni 2019 beschloss der Gemeinderat, den Finanzplan 2020 bis 2023 zu erneuern und für den Zeitraum 2022 bis 2025 zu erstellen. Seit dem Rechnungsjahr 2017 findet das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG, LGBl. 2015/164 vom 7. Mai 2015) Anwendung. Gemäss Art. 25 dieses Gesetzes beschliesst der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre einen mehrjährigen Finanzplan. Dieser umfasst einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend mit dem kommenden Voranschlagsjahr. Der Finanzplan enthält die voraussichtlichen Aufwände, Erträge und Nettoinvestitionen, die im Betrachtungszeitraum erwarteten Finanzierungsüberschüsse oder -fehlbeträge und im Falle Letzterer Angaben zu deren Finanzierung sowie die erwartete Entwicklung der Aktiven und Passiven.

Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen. Als Lenkungsmassnahme ist das Verbraucherprinzip zu fördern. Aufwand und Ertrag sind mittelfristig im Gleichgewicht zu halten.

Nachdem keine dringenden Investitionen in Planken anstehen, können weitere Grundsätze gefasst werden. Grundsätzlich sollen in den nächsten vier Jahren jeweils Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung, Deckungsüberschüsse in der Gesamtrechnung und jeweils ein Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100 % erzielt werden.

Die bisherige Laufende Rechnung wird als Erfolgsrechnung bezeichnet. Diese war bisher grösstenteils durch gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen gebunden und dadurch weitestgehend vorgegeben. Gegenüber den bisherigen Bestimmungen ergeben sich insbesondere beim Investitionsbegriff, den Aktivierungsgrenzen und den Abschreibungen markante Veränderungen, die eine wesentliche Verschiebung der Aufwendungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung zur Folge haben.

Neue Tiefbauten ab einer Investitionshöhe von CHF 100'000 sind zukünftig zu aktivieren und über eine vorgegebene Nutzungsdauer abzuschreiben. Bisher wurden die Tiefbauten im Erstellungsjahr zur Gänze abgeschrieben. Die bisherige degressive Abschreibungsmethode vom Restbuchwert wird neu auf linear vom Anschaffungswert umgestellt.

In der Investitionsrechnung werden nur noch die investiven Einnahmen und Ausgaben, durch welche Verwaltungsvermögen geschaffen wird, berücksichtigt. Investive Einnahmen und Ausgaben für das Finanzvermögen werden direkt in die Bilanz gebucht (Aktivtausch).

Die Erfolgsrechnung ist beim Rechnungsabschluss in die Teilergebnisse: Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit, Finanzergebnis und ausserordentliches Ergebnis, zu unterteilen. Für die Erstellung des Finanzplans soll auf diese Unterteilung verzichtet werden, da das Finanzergebnis unbedeutend ist und ausserordentliche Ergebnisse zum heutigen Zeitpunkt nicht bekannt sind.

Für die nächsten vier Jahre wurde grundsätzlich auf den bestehenden IST-Zahlen aufgesetzt. Eine teuerungsbedingte Zunahme sowohl beim Personal- als auch beim Sachaufwand ist aus heutiger Sicht nicht begründet. Es wird von einem gleichbleibenden Personalbestand ausgegangen. Die Planabschreibungen liessen sich aufgrund des bestehenden Verwaltungsvermögens und der geplanten Investitionen der nächsten vier Jahre berechnen.

Auf der Ertragsseite gilt es festzuhalten, dass die Gemeinde Planken aufgrund der hohen Einnahmen aus der Vermögens- und Erwerbssteuer in Stufe 1 des Finanzausgleichs nur noch ganz minimal oder gar nicht mehr berücksichtigt wird und lediglich in Stufe 2 durch die einwohnerbedingte Kleinheit der Gemeinde zu einem

finanziellen Ausgleich durch das Land kommt. Derzeit weist Planken rund 490 Einwohnerinnen und Einwohner aus. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass bei einer Zunahme der Einwohnerschaft auf 501 Einwohnerinnen und Einwohner in Stufe 2 des Finanzausgleichs eine empfindliche Kürzung von rund CHF 750'000 beim Finanzausgleich hinzunehmen ist. Wann die Grenze von 501 angemeldeten Personen erreicht wird, kann aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden. Vor geraumer Zeit wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Regierung und der Gemeinden, in welcher auch Gemeindevorsteher Rainer Beck vertreten ist, eingesetzt, um allfällige Anpassungen des Finanzausgleichsgesetzes dem Landtag vorzuschlagen. Dabei wird auch vorgebracht, die heutige markante Abstufung des Einwohnerzuschlags in Stufe 2 des Finanzausgleichs abzuschwächen. Für den gegenständlichen Finanzplan wird mit dem bisherigen Finanzausgleich von rund CHF 2'570'000 gerechnet.

In die Erfolgs- und Investitionsrechnungen 2022 – 2025 wurden soweit möglich die von den VU-Gemeinderatsmitgliedern im August 2021 eingebrachten Investitionsvorschläge und Eingaben aus der Gemeindeverwaltung aufgenommen. Weitere Eingaben sind nicht erfolgt. Die geplanten Anschaffungen und Projekte konnten gleichmässig über die Planjahre verteilt werden, sodass jeweils ein Selbstfinanzierungsgrad von mehr als 100 % erreicht werden kann.

Die Ausgabenschwerpunkte in den kommenden vier Jahren bilden insbesondere bauliche Unterhaltsarbeiten an der Dorfstrasse im Zuge der Trottoirerweiterung, bauliche Unterhaltsarbeiten in der Wasserversorgung, die Sanierung des Wendeplatzes Am Nendlerweg einschliesslich der Realisierung eines Regenrückhaltebeckens, die Neugestaltung des Dorfeingangs einschliesslich der Altlastensanierung Im Sauwinkel und der Umlegung der Kasernastrasse, die Altlastensanierung Osser Tola, eine mögliche Verbindung der Wasserversorgungen Planken und Schaan sowie die weitere Umsetzung des Parkplatzkonzeptes.

Die Planbilanzen verändern sich durch die vorgesehenen Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnung und durch die geplanten aktivierungsfähigen Investitionen. Zum Ende der Finanzplanperiode 2025 wird von einem Eigenkapital in Höhe von rund CHF 27'300'000 ausgegangen.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Finanzplan 2022 bis 2025 mit Ertragsüberschüssen in den nächsten vier Jahren zwischen CHF 40'000 und CHF 442'000 und Deckungsüberschüssen zwischen CHF 24'000 und CHF 464'000 zu genehmigen.

---

**2021/250      Protokoll der 26. Gemeinderatssitzung vom 28. September 2021**

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2021 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

**2021/251      Bewilligung Eingriff in Natur und Landschaft für Rekultivierung Plankner Äscher**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2021/245 vom 28. September 2021 genehmigte der Gemeinderat für die Rekultivierung Plankner Äscher im Herbst 2021 einen Nachtragskredit in Höhe von CHF 15'000.

Die geplante Rekultivierung innerhalb der Landwirtschaftszone stellt gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (LGBl. 1996 Nr. 117) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und bedarf daher nach Naturschutzgesetz einer Bewilligung seitens der Gemeinde nach Rücksprache mit der Regierung bzw. mit dem Amt für Umwelt. Die diesbezüglich mit Gemeinderatsbeschluss 2016/122 vom 12. April 2016 bereits einmal erteilte Bewilligung ist Ende Dezember 2020 abgelaufen. Nach Abklärungen mit dem Amt für Umwelt kann diese Bewilligung nicht einfach verlängert werden, sondern das Eingriffsverfahren ist erneut durchzuführen.

Nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt kann die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Umwelt mit den im Amtsvermerk des Amtes für Umwelt vom 29. Januar 2016 aufgeführten Auflagen erneut erteilt werden, da seit der letzten Bewilligung am Projekt oder an den Bewilligungsvoraussetzungen nichts Wesentliches geändert hat. Die erneute Bewilligung soll mit einer Frist bis zum 31. Dezember 2026 erteilt werden, falls wider Erwarten die geplante Rekultivierung nicht im Herbst 2021 ausgeführt werden kann.

Das Amt für Umwelt hat mit Amtsvermerk vom 29. Januar 2016 entschieden, dass das von der Gemeinde Planken vorgelegte Rekultivierungskonzept eine Bodenverbesserung zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zum Ziel habe. Durch die Verwertung von geeignetem mineralischen Torfaushub könne Deponievolumen eingespart sowie die Qualität von Bodeneigenschaften in der Landwirtschaftszone verbessert werden. Ein Bedürfnis für die geplanten Rekultivierungen innerhalb der Landwirtschaftszone könne somit nachgewiesen werden. Der Plankner Äscher sei Bestandteil des Projektperimeters für grossflächige Rekultivierungen (Perimeterfläche Nr. PL.001.RP).

Die Umsetzung eines Rekultivierungsprojektes entspräche demnach der übergeordneten Planung für die Umwelt schonende Verwertung von Erdaushub. Damit sei die Standortgebundenheit der Rekultivierung erbracht. Das Amt für Umwelt spricht sich im Sinne von Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft unter Einhaltung von verschiedenen Auflagen aus.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Eingriff in Natur und Landschaft im Zusammenhang mit Rekultivierung des Plankner Äschers gemäss Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft mit den vom Amt für Umwelt erlassenen Auflagen zu bewilligen.

Dieser Beschluss wurde am 11. Oktober 2021 im Zirkularverfahren gefasst.

---

**2021/252      Genehmigung Ergänzungskredit Projekt Trottoirausbau Dorfstrasse**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/144 vom 29. September 2020 genehmigte der Gemeinderat das Projekt Trottoirausbau Dorfstrasse (Teil Werkleitungsausbau) sowie den damit verbundenen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 330'000. Aufgrund eines Beschwerdeverfahren gegen die Auftragsvergabe der Baumeisterarbeiten konnte das Projekt nicht wie geplant im Jahr 2021 ausgeführt werden. Zwischenzeitlich ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen und das Projekt wird im Jahr 2022 ausgeführt.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Detailprojektes wurde seitens des GWP-Ingenieurs empfohlen, den Druckreduzierschacht (Verbindung zwischen der Oberen und Unteren Druckzone des Wasserversorgungsnetzes) in das Fernleitsystem der Wasserversorgung zu integrieren, damit die Wasserflüsse zwischen der Oberen und Unteren Druckzone automatisiert überwacht werden können. Gemäss Kostenvoranschlag belaufen sich die diesbezüglichen Mehrkosten (Armaturen im Druckreduzierschacht, Erweiterung Kabeltrasse inkl. Steuerkabel etc.) auf rund CHF 80'000 inkl. MWST, womit ein Ergänzungskredit zum Verpflichtungskredit in Höhe der Mehrkosten notwendig wird.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Ergänzungskredit in Höhe von CHF 80'000 für das Projekt Trottoirausbau Dorfstrasse (Teil Werkleitungsausbau) zu genehmigen.

---

**2021/253 Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten Projekt Trottoirausbau Dorfstrasse**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2021/192 vom 23. Februar 2021 wurde der Auftrag für die Baumeisterarbeiten Trottoirausbau Dorfstrasse (Anteil Gemeinde Planken) in Anlehnung an die öffentliche Auftragsvergabe der Regierung (Hauptbauherr) an die Toldo Strassenbau AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 177'967.55 inkl. MWST vergeben.

Gegen die öffentliche Auftragsvergabe der Regierung wurde Beschwerde erhoben. Mit Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juli 2021 (VGH 2021/006 a) wurde der Beschwerde stattgegeben und der VGH erklärte die angefochtene Entscheidung der Regierung vom 9. Februar 2021 (LNR 2021-210 BNR 2021/199) für nichtig. Mit Regierungsbeschluss (LNR 2021-1207 BNR 2021/1433) vom 21. September 2021 nahm die Regierung das VGH-Urteil zur Kenntnis und vergab den Auftrag für die Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten neu an die Firma Foser AG, Balzers.

Aufgrund des oben erwähnten VGH-Urteils sowie in Anlehnung an die Auftragsvergabe der Regierung (Hauptbauherr) ist der Gemeinderatsbeschluss 2021/192 vom 23. Februar 2021 bezüglich der Auftragsvergabe der Baumeisterarbeiten Trottoirausbau Dorfstrasse (Anteil Gemeinde Planken) an die Toldo Strassenbau AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 177'967.55 inkl. MWST aufzuheben und den Auftrag für die Baumeisterarbeiten Trottoirausbau Dorfstrasse (Anteil Gemeinde Planken) an die Firma Foser AG, Balzers, zum Offertpreis von CHF 155'667.30 inkl. MWST zu vergeben.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Gemeinderatsbeschluss 2021/192 vom 23. Februar 2021 bezüglich der Auftragsvergabe der Baumeisterarbeiten Trottoirausbau Dorfstrasse (Anteil Gemeinde Planken) an die Toldo Strassenbau AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 177'967.55 inkl. MWST aufzuheben und den Auftrag für die Baumeisterarbeiten Trottoirausbau Dorfstrasse (Anteil Gemeinde Planken) an die Foser AG, Balzers, zum Offertpreis von CHF 155'667.30 inkl. MWST zu vergeben.

---

**2021/254 Nachtragskredit Konto 780.314.00 Projekt Altlastensanierung Deponie Sauwinkel**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/145 vom 29. September 2020 genehmigte der Gemeinderat das Projekt Altlastensanierung Deponie Sauwinkel (CHF 1'100'000)

und Neugestaltung Dorfeingang / Kasernastrasse (CHF 940'000) sowie den damit verbundenen Verpflichtungskredit in Höhe von insgesamt CHF 2'040'000. Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/162 vom 24. November 2020 genehmigte der Gemeinderat den Voranschlag für das Jahr 2021. Gemäss diesem sind im Konto Nr. 780.314.00 Übriger Umweltschutz / Baulicher Unterhalt CHF 800'000 für die Altlastensanierung Deponie Sauwinkel im laufenden Jahr budgetiert.

Gemäss aktuellem Arbeitsstand rechnet das beauftragte Ingenieurbüro mit Kosten in Höhe von rund CHF 1'330'000 für das gesamte Projekt Altlastensanierung Deponie Sauwinkel. Die geschätzten Mehrkosten von CHF 230'000 setzen sich aus drei Teilen zusammen. Zum Einen musste rund ein Drittel mehr Deponievolumen ausgehoben werden als ursprünglich angenommen, was zu Mehrkosten von rund CHF 140'000 führte. Bei der Erstellung des Projekts und des Kostenvoranschlags wurde von einem Deponievolumen von rund 12'000 m<sup>3</sup> ausgegangen. Der aktuelle Arbeitsstand zeigt nun, dass das Deponievolumen um etwa 4'000 m<sup>3</sup> grösser ist.

Zum Anderen führte das grössere Deponievolumen für die abfallrechtliche Behandlung dazu, dass auch die Spritzbetonwand entlang der Kasernastrasse vergrössert ausgeführt werden musste, was Mehrkosten von rund CHF 40'000 verursachte.

Zu guter Letzt kam weit mehr stark verschmutztes Material (Autowrack, Stahlbetonteile, ölige Materialien, Stahl, Glas, etc.) zum Vorschein als angenommen, welches der Reaktordeponie in Lienz zugeführt werden musste. Anstatt der geschätzten 30 m<sup>3</sup> mussten bisher rund 190 m<sup>3</sup> entsorgt werden, was zu Mehrkosten von rund CHF 50'000 führte.

Die Gesamtkosten für die Altlastensanierung Deponie Sauwinkel in Höhe von rund CHF 1'330'000 verteilen sich auf die Rechnungsjahre wie folgt:

Jahresrechnung 2020:	CHF 240'000 (abgerechnet CHF 241'817.45)
Jahresrechnung 2021:	CHF 990'000 (bisher abgerechnet CHF 781'272.10)
Jahresrechnung 2022:	<u>CHF 100'000</u>
Total:	CHF 1'330'000

Da im Voranschlag 2021 beim Konto Nr. 780.314.00 Übriger Umweltschutz / Baulicher Unterhalt lediglich CHF 800'000 für die Altlastensanierung Deponie Sauwinkel budgetiert wurden, ist für das laufende Jahr ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 190'000 notwendig.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, einen Nachtragskredit im Rechnungsjahr 2021 für das Konto 780.314.00 Übriger Umweltschutz / Baulicher Unterhalt in der Höhe von CHF 190'000.00 für das Projekt Altlastensanierung Deponie Sauwinkel zu genehmigen. Abstimmungsergebnis: 5 (3 FBP, 2 VU) : 1 (1 FBP)

---

**2021/255 Projektbezogene Vernetzungen «Familienforschung Liechtenstein»**

---

**Sachverhalt** Die Vorsteherkonferenz gründete die Arbeitsgruppe Familienforschung Liechtenstein mit dem Ziel, eine landesweite Vernetzung der gemeindeeigenen Daten der unterschiedlichen Ahnenforschungsgruppen aufzugleisen. Im Jahr 2020 nahm diese Arbeitsgruppe, bestehend aus Maria Kaiser-Eberle, Vorsteherin der Gemeinde Ruggell (Vorsitz), Dr. iur. Marie-Theres Frick, Rechtsanwältin, Dr. Martina Sochin-D'Elia, Historikerin, Sven Lässer, Informatiker, Sylvia Frick, Familienchronik Vaduz (beratend, regelmässig), Eva Pepic-Hilbe, Familienchronik Schaan (beratend, regelmässig bis Juni 2021, danach in Pension), Daniel Preite, Geschäftsführer Sitewalk (beratend, situativ), Jürgen Schindler, Historiker (beratend, situativ) und Christian Oehri, Gemeindesekretär Ruggell (Protokoll), ihre Arbeit auf.

Die Familienforschung hat in Liechtenstein eine lange Tradition. Schon in den 1930er-Jahren begann Pfarrer Tschugmell mit der Erfassung von Familienstammbäumen für fast alle liechtensteinischen Gemeinden. Pfarrer Bucher übernahm diese Arbeit in erster Linie für die Gemeinde Triesenberg. Basierend auf diesen Vorarbeiten verfügen heute fast alle Gemeinden über gedruckte Ortsfamilienbücher. Neu ist nun die Zusammenführung zum gemeinsamen, gemeindeübergreifenden digitalen Projekt Familienforschung Liechtenstein geplant. Die Kernziele der Zusammenführung sind die landesweite Vernetzung der gemeindeeigenen Daten und die Online-Veröffentlichung der Familienstammbäume. Dies ergibt einen massiven Mehrwert für den Benutzer, verspricht aber auch für die Familienforschung und historischen Wissenschaften allgemein einen grossen Nutzen. In über 20 Sitzungen wurden Projektgrundlagen erarbeitet, um nun eine gemeinsame Plattform starten zu können.

Der Arbeitsgruppe war es sehr wichtig, dass dabei die Datensicherheit durch entsprechende IT-Massnahmen gewährleistet wird wie auch der Datenschutz dank fundierter Abstimmung mit den zuständigen Stellen. Die Datenhoheit und Datenverantwortlichkeit liegen weiterhin bei den Gemeinden. Nicht alle Gemeinden verfügen über den gleichen inhaltlichen Datenbestand, dies ist auch nicht erforderlich: Jede Gemeinde entscheidet unter Einhaltung der Minimalvoraussetzungen selbst, mit welcher Tiefe sie für die gemeinsame Plattform arbeiten möchte.

Zur Koordination und konkreten Bearbeitung der weiteren Projektphase von drei Jahren (Tagesgeschäft Datenzusammenführung, Koordination und Hilfestellung Datenmigration der einzelnen Gemeinden auf gemeinsame Plattform, Öffentlichkeitsarbeit, etc.) schlägt die Arbeitsgruppe die Schaffung des Vereins Familienforschung Liechtenstein vor mit einer Stelle für die Geschäftsführung. Die Kosten für die Geschäftsführung und deren Rekrutierung werden von allen teilnehmenden Gemeinden gemeinsam getragen. Es fallen weitere Kosten für die Arbeitsgruppe und den Vereinsvorstand, IT (Funktionalität, Technik, Migration, Security, Wartung), Rechtliche Beratung bei Bedarf, Öffentlichkeitsarbeit und Infrastruktur für den Arbeitsplatz der Geschäftsleitung, an.

Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Einwohnerschlüssel der teilnehmenden Gemeinden. Das Budget für die nächsten drei Jahre wurde aus heutigem Stand nach bestem Wissen und Gewissen von der Arbeitsgruppe erarbeitet. Nach diesen drei Jahren geht das Projekt in den laufenden Betrieb über. Entsprechend kann das Pensum der Geschäftsführung für laufende Arbeiten reduziert und angepasst werden. In der Annahme, dass alle Gemeinden an diesem Projekt teilnehmen, werden die Kosten der Gemeinde Planken für das Jahr 2021 mit CHF 712.10, für das Jahr 2022 mit CHF 4'396.70, für das Jahr 2023 mit CHF 4'339.73 und für das Jahr 2024 mit CHF 1'709.04 veranschlagt. Diese Beträge werden sich gegebenenfalls erhöhen, da einzelne Gemeinden angekündigt haben, bei diesem Projekt nicht mitzumachen. Sollte dies eintreffen und die Kosten für die Gemeinde Planken werden sich über die Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers hinaus erhöhen, wird wiederum der Gemeinderat über die zusätzlichen Kosten beschliessen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, beim Projekt Familienforschung Liechtenstein teilzunehmen und die heute bekannten Kosten für das laufende Jahr und für die Jahre 2022 bis 2024 in Höhe von insgesamt CHF 11'157.57 zu genehmigen.

---

**2021/256 Zusammenlegung der Jagdreviere Alpila und Planken – Entscheidung der Regierung**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2021/232 vom 17. August 2021 hat der Gemeinderat eine Zusammenlegung der beiden Jagdreviere Planken und Alpila durch die Regierung gemäss Art. 4 Abs. 1) des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962 (LGBI. 1962/4) abgelehnt. Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen steht den betroffenen Gemeinden bzw. Bodenbesitzern lediglich ein Anhörungs-, aber kein eigentliches Mitbestimmungsrecht zu.

Dieser Gemeinderatsbeschluss wurde am 19. August 2021 an die Regierung weitergeleitet. Mit Schreiben vom 22. September 2021 informiert die Regierung die Gemeindevorstellung Planken, dass trotz der mehrheitlichen Ablehnung durch den Plankner Gemeinderat die Regierung an ihrer Sitzung vom 21. September 2021 die Neuverpachtung der Jagdreviere für die Jagdpachtperiode 2022 bis 2030 behandelt hat und die Jagdreviere Planken und Alpila gemäss Art. 4 Abs. 1) des Jagdgesetzes zusammengelegt wurden.

Das neue Jagdrevier Alpila-Planken für die Jagdpachtperiode 2022 bis 2030 setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinde Schaan	705 ha
Gemeinde Planken	323 ha
Bürgergenossenschaft Vaduz	33 ha
Gemeinde Gamprin	5 ha
Gemeinde Mauren	<u>3 ha</u>
Total	1'069 ha

Von dieser Gesamtfläche entfallen 924 ha auf die jagdtaugliche Fläche und 145 ha auf das Siedlungsgebiet. Aufgrund dieser jagdfähigen Fläche könnte das Gebiet von maximal 10 Jägern bejagt werden. Die Jagdpachtvergabe ist von derjenigen Gemeinde vorzunehmen, auf deren Hoheitsgebiet das Jagdrevier zum überwiegenden Teil liegt. Somit ist die Gemeinde Schaan federführend für die Vergabe des Jagdreviers Alpila-Planken. Als Bodenbesitzer von rund 323 Hektaren obliegt es der Gemeinde Planken lediglich, bei einer allfälligen Anfrage der Gemeinde Schaan zu einer freihändigen Vergabe ihre Zustimmung zu erteilen oder eben nicht, nachdem der Bodenanteil der Gemeinde Planken grösser als 25 Hektar ist.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, eine Zusammenlegung der beiden Jagdreviere Planken und Alpila durch die Regierung gemäss Art 4 Abs. 1) des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962 (LGBl. 1962/4) für die Jagdpachtperiode 2022 bis 2030 zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 3 (1 FBP, 2 VU) : 3 (3 FBP)

Stichentscheid Gemeindevorsteher

